

Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein



ZULETZT GEÄNDERT 2024 DER VORSTAND DER LSV BS SH

Satzung der Landesschülervertretung BS

§1 Grundsätze

- (1) Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV BS SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer sowie sozialer Prinzipien.
- (2) Die LSV BS SH ist überparteilich und unabhängig!

§2 Organe

Die LSV BS SH hat folgende Organe:

1. Das Landesschülerparlament (im Folgenden als LSP abgekürzt)
2. Der Vorstand (s. §8)
3. Die Referate

§3 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV BS SH die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten. Ebenso soll die LSV BS SH sich mit Personen der Bildungspolitik des Landes Schleswig-Holstein vernetzen und mit den anderen Landesschülervertretungen der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der Förderzentren, wenn thematisch möglich, sowie den Landesschülervertretungen anderer Bundesländer kooperieren und zusammenarbeiten.

§4 Delegierte zum LSP

- (1) Die Schülerschaft jeder berufsbildenden Schule in Schleswig-Holstein entsendet aus ihrer Mitte zwei Delegierte zum LSP und benennt zwei Vertretungen.
- (2) Im Falle der Verhinderung nehmen jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin das Amt des bzw. der Delegierten zum LSP wahr.

§5 Aufgaben des bzw. der Delegierten zum LSP

- (1) Der bzw. die Delegierte vertritt die Anliegen der Mit lernenden in den Gremien der LSV BS SH.
- (2) Der bzw. die Delegierte oder ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe des bzw. der Delegierten oder der

Vertretung ist es, die interne Schülerversammlung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

§6 Landeschülerparlament

- (1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV BS SH.
- (2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- (3) Anträge an das LSP sind ohne Vorlauf an die Sitzungsleitung des LSPs zu richten. Während aktiven Antragsphasen können keine Anträge gestellt werden. Sollte keine Antragsphase mehr auf der Tagesordnung vorhanden sein, wird der Antrag bis zum nächsten LSP vertagt. Dringlichkeitsanträge müssen mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden Wahlberechtigten zugelassen werden.
- (4) Die Sitzungen des LSP sind nicht öffentlich und in erster Linie für die Delegierten der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter. Bestimmte – Sach- und Schultyp bezogene – externe Teilnehmende (z.B. Sachverständige) können darüber hinaus teilnehmen.
- (5) Die Tagungen des LSPs werden vom LSV-Vorstand vorbereitet und von dem bzw. der LSS geleitet. Im Falle der Verhinderung des oder der LSS am Tage des LSPs übernimmt einer bzw. eine der stellv. LSS die Leitung.
- (6) Die Sitzungen des LSPs werden von dem bzw. der LSS oder einem oder einer stellv. LSS mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des E-Mail-Versandes. Es sollte mindestens eine Sitzung des LSPs im Schuljahr stattfinden, allerdings nicht mehr als vier in einem Schuljahr.
- (7) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§7 Aufgaben des LSPs

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV BS SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Beschlussfassung über...
 - a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
 - b) die Grundpositionen der LSV BS SH
 - c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins betreffen
 - d) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres
- (2) Die Wahl
 - a) des bzw. der LSS
 - b) der bis zu drei stellv. LSS
 - c) der bis zu acht weiteren LSV-Mitglieder
- (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der Landesverbindungslehrkraft.

§8 LSV-Vorstand

Der Vorstand ist das Kollektiv der LSV BS SH und setzt sich wie folgt zusammen und besitzt folgende Aufgaben sowie Rechte:

- (1) Der LSV-Vorstand setzt sich aus dem bzw. der LSS, den bis zu drei stellv. LSS und den bis zu acht weiteren LSV-Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand teilt sich in drei Referate auf, die jeweils von den stellvertretenden Landesschülersprecher*innen geleitet werden. Zudem werden die acht weiteren Landesvorstandsmitglieder den jeweiligen Referaten zugeordnet. Dabei ist zu beachten, dass jedem Referat mindestens zwei Referenten zugewiesen werden müssen. Die verbleibenden zwei Referenten können je nach Dringlichkeit den anderen Referaten zugeteilt werden.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb des LSV-Vorstands haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Der LSV-Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die LSV-Mitglieder kommen während des Geschäftsjahrs zu regelmäßigen Treffen zusammen. Ein Intervall von zwei Wochen ist hierbei die Grundlage. Die genauen Tage und Zeiten werden in dem jeweiligen Vorstand durch eine Wahl nach §8 Abs. 2 erfasst.
- (5) Die LSV-Sitzungen werden von dem bzw. der LSS geleitet.
- (6) Die LSV-Mitglieder berichten auf dem LSP über die Tätigkeit der LSV-Mitglieder seit der letzten Sitzung des LSPs.

§9 Aufgaben des LSV-Vorstandes

Das Kollektiv aus LSS, den bis zu drei stellv. LSS und den bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern bildet den LSV-Vorstand. Der LSV-Vorstand hat folgende Pflichten.

- (1) Der LSV-Vorstand führt die Beschlüsse des LSPs aus. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV BS SH gegenüber dem LSP verantwortlich und Rechenschaft schuldig.
- (2) Der LSV-Vorstand hält sich intern über alle Neuerungen und Aktionen auf dem Laufenden.

§10 Der Landesschulsprecher bzw. die Landesschulsprecherin

- (1) Der bzw. die LSS vertritt die Anliegen der LSV BS SH und die des LSPs in der Öffentlichkeit.
- (2) Er oder sie wird durch die LSV-Mitglieder unterstützt und im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit durch die stellv. LSS vertreten.
- (3) Der bzw. die LSS hat die Aufgabe, sowohl selbst Präsenz an Veranstaltungen, insbesondere des Landes Schleswig- Holstein, zu zeigen sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und den Vorstand auf ebendiese Veranstaltungen zu entsenden.
- (4) Der bzw. die LSS muss, in Zusammenarbeit mit der amtierenden Landes Verbindungslehrkraft (LVL), die Teilnahme der Vorstandsmitglieder genehmigen, sofern eine Teilnahme für sinnvoll erachtet wird.
- (5) Der oder die LSS steht im engen Bilde der Arbeit des Vorstandes der LSV BS SH und ist somit verantwortlich jederzeit Auskunft über die Aktivität der LSV BS SH geben zu können, dies gilt sowohl für das Ministerium und ähnliche Institutionen, als auch für die Presse.
- (6) Es ist die Aufgabe des bzw. der LSS sämtliche Schriftstücke der LSV BS SH auf Korrektheit zu prüfen und diese an die entsprechenden Stellen zu schicken.

(7) Der oder die LSS trägt die Verantwortung für den kompletten Vorstand der LSV BS SH. Er bzw. sie hat Sorge zu tragen, dass eine gute Teamarbeit jederzeit möglich ist, weiter muss er oder sie für den Vorstand jederzeit die Anlaufstelle zur Konfliktlösung sein.

(8) Der oder die LSS hat die Aufgabe, sofern es notwendig ist, mit der LVL und dem Büro zusammenzuarbeiten. Er bzw. sie ist die Schnittstelle zwischen dem Vorstand der LSV BS SH, dem Büro und der LVL.

§11 Die stellvertretenden Landesschulsprecher bzw. Schulsprecherinnen

(1) Grundlegend übernehmen die stellv. LSS alle Rechten, Pflichten und Aufgaben des bzw. der LSS, sobald dieser bzw. diese aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben.

(2) Die stellv. LSS haben die Aufgabe, den bzw. die LSS zu entlasten und ihm bzw. ihr Arbeit abzunehmen.

(3) Die stellv. LSS vertreten den bzw. die LSS in allen Notwendigkeiten, d.h. auf sämtlichen Veranstaltungen, auf Sitzungen des Vorstandes und gegenüber der Presse, sofern er oder sie verhindert ist.

§12 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

Der bzw. die LSS vertritt gemeinsam mit den stellv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV BS SH.

§13 Landeschulbeirat

(1) Nach §135 Abs. 3 Nr. 5 SchulG entsendet das LSP eine Vertreterin oder einen Vertreter in den LSB. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der oder des Delegierten ist eine Nachwahl notwendig.

(2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist zu wählen.

(3) Aufgabe der oder des Delegierten ist es, die Ministerin oder den Minister für Bildung, Wissenschaft & Kultur im Interesse der Schülerschaft der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holsteins zu beraten.

(4) Sollten der gewählte Vertreter und sein Stellvertreter beide nicht in der Lage sein an den Sitzungen des LSBs teilzunehmen, ist die oder der LSS oder einer der drei stellv. LSS verpflichtet an der Sitzung teilzunehmen.

§14 Referate

(1) Der Vorstand der LSV BS SH hat die Möglichkeit, sich in Referate einzuteilen.

(2) Die Referate sind in ihrer Arbeit soweit eigenständig, allerdings haben sie die Aufgabe, den oder die LSS sowie den gesamten Vorstand über ihre Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

(3) Die LSV BS hat bis zu 3 Referate, welche vom Plenum spezifisch geändert werden können.

(4) Die LSV BS SH hat folgende Referate: Inneres, Öffentlichkeitsarbeit und Projekte.

(5) Das Referat „Projekte“ ist unter anderem für die inhaltliche Arbeit der Landeschülervertretung (LSV) zuständig. Dieses Referat leitet die inhaltliche Arbeit an und kümmert sich um die Ausarbeitung sämtlicher inhaltlicher Projekte

(6) Das Referat „Inneres“ ist verantwortlich für die Planung des Landeschülerparlaments. Es organisiert Sitzungen, einschließlich

Klausurtagungen, sowie alle weiteren Versammlungen. Grundsätzlich übernimmt das Referat „Inneres“ alle organisatorischen Aufgaben der Landeschülervertretung(LSV).
(7) Das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ ist unter anderem zuständig für schriftliche Pressemitteilungen, die Pflege der Website und die Betreuung von Social-Media-Kanälen. Grundsätzlich übernimmt das Referat Öffentlichkeitsarbeit die Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Landeschülersprecher.

§15 Protokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV BS SH ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der Konferenz bzw. Sitzung
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der ordentlich abgemeldeten Personen sowie die Namen der unentschuldig fehlenden und die Namen der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(2) Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Gremiums, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem der der LSS zu unterschreiben. Es bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Das Protokoll ist zu den LSV-Akten zu legen und zehn Jahre aufzubewahren, die Aufbewahrung dieser Protokolle obliegt den LVL und dem Büro der LSVen im MBWK.

(3) Protokolle müssen spätestens drei Tage nach Sitzung dem bzw. der LSS vorliegen.

§16 Abwahlen und Ausscheidungen

(1) Ein Mitglied der LSV BS SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(2) Ein Mitglied der LSV BS SH scheidet automatisch aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart „Berufsbildende Schule“ (kurz BBS / BS) des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§17 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das 89. LSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.